

BESPRECHUNGEN

Arthur Vööbus, *Discovery of Very Important Manuscript Sources for the Syro-Roman Lawbook: The Opening of a New Epoch of Research in this Unique Monument of Jurisprudence*, Stockholm 1971, 31 S. (= *Papers of the Estonian Theological Society in Exile*, 21).

Seitdem K. G. Bruns und E. Sachau im Jahre 1880 mehrere Versionen des sog. Syrisch-römischen Rechtsbuches herausgegeben, übersetzt und kommentiert hatten, ließ das Interesse an dieser Quelle des römischen Rechts nicht mehr nach. Es waren aber fast ausschließlich Rechtshistoriker, die sich damit befaßten. Sachau machte zwar 1907 drei weitere Versionen im syrischen Text und in deutscher Übersetzung zugänglich, doch fand eine philologische Bearbeitung des Textmaterials eigentlich überhaupt nicht statt. Selbst weitere, längst bekannte und zugängliche Handschriften wurden trotz der unbestritten schlechten Textüberlieferung nicht herangezogen. Unter diesem Versäumnis mußte natürlich die rechtshistorische Forschung leiden, die nicht selten Lesarten einzelner Versionen ohne Rücksicht auf die Überlieferungsgeschichte des Textes zur Untermauerung irgendwelcher Thesen herausgriff. Solange nicht das Verhältnis der verschiedenen, oftmals stark voneinander abweichenden Textzeugen geklärt und der ursprüngliche Wortlaut möglichst hergestellt ist, inhaltliche Aussagen weithin stehen auf schwankendem Boden. Es versteht sich von selbst, daß es für die im ganzen noch zu bewältigende philologische Arbeit von größter Bedeutung ist, möglichst viele Handschriften zur Verfügung zu haben. Erfreulicherweise ist Vööbus bei seiner so überaus verdienstvollen und erfolgreichen Suche nach syrischen Handschriften auch auf bisher unbekannte Versionen des Syrisch-römischen Rechtsbuches gestoßen. Er hat darüber schon verschiedentlich berichtet (*Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Romanistische Abteilung*, Bd. 89, Weimar 1972, 348-351; *Labeo*, Bd. 19, Neapel 1973, 156-160; *Journal of Near Eastern Studies*, Bd. 32, Chicago 1973, 321-323; *Syrische Kanonessammlungen*, I: *West-syrische Originalurkunden* 1, Louvain 1970 [= CSCO 307,317], 463, 538ff.), so daß das hier anzuzeigende Buch, welches trotz des angegebenen Erscheinungsjahres 1971 offenbar erst 1974 herauskommen konnte, keine Überraschungen mehr enthält. Es bietet jedoch die ausführlichste Beschreibung der neuen (S. 23-27) sowie Angaben über die bisher bekannten (S. 13-16) Handschriften. Vööbus gibt ferner eine knappe Darstellung der zahlreichen, sich widersprechenden und zum Teil nur als phantastisch zu bezeichnenden Theorien über Herkunft, Zweck und Inhalt dieser Rechtsquelle (S. 17-22), enthält sich jedoch einer Stellungnahme hierzu, da er zunächst nur seine Funde vorstellen will und alles Weitere späteren Publikationen vorbehält.

Eine Einzelheit soll noch angemerkt sein: Die auf S. 24 (sowie 25 und 26) erwähnten »*Laws of the Christian and victorious kings*« sind mit dem von W. Selb (*Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Romanistische Abteilung*, Bd. 85, 1968, 400-403) veröffentlichten fragmentarischen Text aus der Vatikanischen Handschrift Syr. 560 identisch. Meine dahingehende Vermutung in der Besprechung der »*Syrischen Kanonessammlungen*« von Vööbus (*OrChr* 55, 1971, 225) fand ich bei einem Besuch im Syrisch-orthodoxen Patriarchat in Damaskus bestätigt, wo mir Seine Heiligkeit Mar Ignatius Jakob III. freundlicherweise gestattete, die betreffende Handschrift einzusehen. Dieser Text gibt zwar auch römisches Recht wieder, hat jedoch mit dem Syrisch-römischen Rechtsbuch sonst nichts zu tun und stellt also, entgegen der Annahme von Vööbus, auch keine weitere Rezension dar. Die Handschrift Vat. Syr 560 enthält allerdings zusätzlich noch Zitate aus dem Syrisch-römischen Rechtsbuch, so daß der Hinweis von Vööbus auf S. 16 (zu Fußnote 9) nicht fehlt.

Es wäre müßig, darüber zu streiten, ob mit den von Vööbus erstmals bekanntgemachten Handschriften geradezu eine neue Epoche der Forschungen zum Syrisch-römischen Rechtsbuch eröffnet wird, wie der Untertitel des Buches verspricht. Jedenfalls kann kein Zweifel daran bestehen, daß ihre Berücksichtigung bei der weiteren wissenschaftlichen Beschäftigung mit dieser Quelle unerläßlich ist. Es wäre daher sehr zu begrüßen, wenn sie bald veröffentlicht und damit allgemein zugänglich gemacht würden.

Hubert Kaufhold

Nikephoros Gregoras. Rhomäische Geschichte. *Historia Rhomaike*. Übersetzt und erläutert von Jan Louis van Dieten. Erster Teil (Kapitel I-VII). Stuttgart, Anton Hiersemann, 1973, VII+339 S., DM 110. — (= Bibliothek der griechischen Literatur, 4).

Origenes. Das Gespräch mit Herakleides und dessen Bischofskollegen über Vater, Sohn und Seele. Die Aufforderung zum Martyrium. Eingeleitet, übersetzt und mit Anmerkungen versehen von Edgar Früchtel, 1974, 170 S., DM 72. — (= Bibliothek der griechischen Literatur, 5).

Von der in OrChr 58 (1974) 201-105 vorgestellten neuen Bibliothek der griechischen Literatur ist mit dem 4. Band nun ein Band der Abteilung Byzantinistik (Hrsg.: Peter Wirth) erschienen. J. L. van Dieten hat sich ausser einer *Geschichte der Patriarchen von Sergius I. bis Johannes VI. (610-715)*, Amsterdam 1972 (= Geschichte der griechischen Patriarchen von Konstantinopel, 4), besonders um die Ausgabe der Werke des Niketas Choniates bemüht, dessen Reden und Briefe im *Corpus Fontium Historiae Byzantinae*, III, Berlin 1973, schon vorliegen (eine deutsche Übersetzung war schon früher erschienen: Fr. Grabler, *Kaisertaten und Menschen-schicksale im Spiegel der schönen Rede. Reden und Briefe des Niketas Choniates*, Graz-Wien-Köln 1966 = Byzantinische Geschichtsschreiber, 11). Dazu veröffentlichte van Dieten noch: *Zur Überlieferung und Veröffentlichung der Panoplia Dogmatike des Niketas Choniates*, Amsterdam 1970 (= Zetemata byzantina, 3), und *Niketas Choniates. Erläuterungen zu den Reden und Briefen nebst einer Biographie*, Berlin-New York 1971 (= Supplementa byzantina, 2). Zur gleichen Zeit bereitet van Dieten eine kritische Ausgabe der 37 Bücher der *Ῥωμαϊκὴ ἱστορία* des Nikephoros Gregoras (gest. ca. 1361, siehe S. 34) für das Corpus der byzantinischen Geschichtsquellen vor, während er auch erstmalig eine deutsche Übersetzung dieses grossen Geschichtswerkes herausgeben will. Der erste Teil der Übersetzung liegt nun vor (Bücher I-VII), in dem Gregoras die Zeit von 1204 (bis wohin ungefähr Niketas Choniates gekommen war) bis 1320 (d.h. kurz nachdem Gregoras sich in Konstantinopel niedergelassen hatte) behandelt — also die Jahrzehnte, über die er nach seinen eigenen Worten nur in Kürze berichten will, und für die er nebst anderen Quellen die Darstellung eines Georgios Akropolites (für die Jahre 1203-1261) und eines Georgios Pachymeres (für die Jahre 1242-1310) benützen konnte, während die folgenden Bücher, die die Periode von 1320 bis 1358 behandeln, »für uns die Hauptquelle für die erste Hälfte des XIV. Jahrhunderts« darstellen (G. Moravcsik). Die letzte Ausgabe des Geschichtswerkes ist die von L. Schopen und I. Bekker im Bonner Corpus (1829-1855), deren Seitenzahlen glücklicherweise in der Übersetzung von van Dieten als Kolumnentitel angegeben sind. Etwa hundert Seiten enthalten meist kurze, den historischen Hintergrund erläuternde Anmerkungen. In einer ausführlichen Einleitung bespricht van Dieten Leben, Persönlichkeit und Werk des Gregoras, wobei er sich wiederholt mit den diesbezüglichen Arbeiten von R. Guiland auseinandersetzt. Die Seiten 44 bis 62 enthalten ein detailliertes Verzeichnis von Gregoras' Werken